

BBi Bilanz Buchhalter info

- Aktuelle
- monatliche
- Fachinformation
- in kurzgefasster
- übersichtlicher
- Form

BBi
online

Buchführung und Bilanz

Steuerrecht

Wirtschaftsrecht

IN DIESER AUSGABE

- **Zwingende Verlustverrechnung auch unter dem steuerfreien Existenzminimum**
- **Sachbezugswerte bei Spezialfahrzeugen**
- **Vorbehaltsfruchtgenuss – Aktuelle Judikatur**
- **Steuer- und Wirtschaftsinformationen in Kürze**

Zwingende Verlustverrechnung auch unter dem steuerfreien Existenzminimum

■ Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (Bf) reichte im April 2024 seine Steuererklärung 2023 ein, in der er einen Verlustabzug in Höhe von € 23.955,88 geltend machte. Dieser Verlustabzug beruhte seiner Ansicht nach auf Verlusten aus früheren Jahren, die bislang steuerlich noch nicht verwertet worden seien.

Das Finanzamt überprüfte die eingereichte Steuererklärung und stellte im Zuge der Veranlagung fest, dass die vom Bf geltend gemachten Verluste bereits in früheren Veranlagungsjahren steuerlich berücksichtigt worden waren und daher kein vortragsfähiger Verlust mehr existiere. Aus diesem Grund wurde der Verlustabzug im Steuerbescheid 2023 nicht anerkannt.

Der Bf wandte sich gegen die Entscheidung der Finanzverwaltung und vertrat die Ansicht, dass die in den Jahren 2021 und 2022 entstandenen Verluste bislang steuerlich nicht berücksichtigt worden seien. **Er argumentierte, dass ein Verlust, der in einem Jahr keine steuerliche Wirkung entfaltet, nicht als verbraucht gelten dürfe** und daher in einem späteren Jahr geltend gemacht werden könne. Daher müsse es ihm möglich sein, diese Verluste im Jahr 2023 als Verlustvortrag geltend zu machen.

Das Finanzamt hat die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abgewiesen und führte aus, dass im Jahr 2022 kein vortragsfähiger Verlust entstanden sei. Zwar habe der Beschwerdeführer negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, diese seien jedoch vollständig mit positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ausgeglichen worden. Damit sei bereits ein vertikaler Verlustausgleich erfolgt. Ein verbleibender Verlust, der in spätere Jahre übertragen werden könnte, sei daher nicht vorhanden gewesen.

Darüber hinaus sei der im Jahr 2021 entstandene Verlust bereits im Einkommensteuerbescheid 2022 als Sonderausgabe berücksichtigt worden. Auch wenn dieser Verlustabzug aufgrund der Einkommenshöhe keine steuerliche Wirkung entfaltet habe, gelte er dennoch als verbraucht. Der Verlustabzug müsse zwingend im ersten Jahr erfolgen, in dem entsprechende Einkünfte vorhanden seien. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Zeitpunktes der Verlustverwertung bestehe nicht.

Der Bf blieb bei seiner Rechtsansicht und beantragte die Vorlage an das Bundesfinanzgericht (BFG). In seinem Vorlageantrag argumentierte er, dass ein Verlust, der keine steuerliche Entlastung bewirke, nicht als endgültig genutzt gelten dürfe. Nach seiner Auffassung müsse es möglich sein, diesen Verlust in einem späteren Jahr zu verwerten.

■ Erkenntnis des BFG vom 1.9.2025, RV/7100124/2025

Das BFG hatte zu prüfen, ob dem Bf im Jahr 2023 noch ein Verlustvortrag zustand oder ob die Verluste aus den Vorjahren bereits vollständig verbraucht waren.

Strittig war im konkreten Fall, ob ein Verlustvortrag auch dann zwingend mit positiven Einkünften zu verrechnen ist, wenn das Einkommen des betreffenden Jahres unter dem steuerfreien Existenzminimum liegt und der Verlustabzug daher keine steuerliche Auswirkung entfaltet.

In seiner rechtlichen Beurteilung setzte sich das BFG zunächst mit den gesetzlichen Bestimmungen des Verlustabzuges auseinander. Maßgeblich dabei ist § 18 Abs. 6 EStG. Demnach können Verluste, die in einem früheren Jahr entstanden sind, als Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Verluste durch ordnungsgemäße Buchführung ermittelt worden sind und in früheren Veranlagungen noch nicht berücksichtigt wurden.

Der Verlustvortrag ermöglicht es demnach, Verluste, die im Entstehungsjahr nicht vollständig ausgeglichen werden konnten, in die Folgejahre zu übertragen und dort mit positiven Einkünften zu verrechnen. **Dieser Verlustvortrag ist so bald wie möglich abzubauen.**

Die Höhe eines Verlustes wird grundsätzlich im Einkommensteuerbescheid des Verlustjahres festgestellt. Diese Feststellung entfaltet Bindungswirkung für die Folgejahre. Das bedeutet, dass der im Bescheid ausgewiesene Verlustbetrag für spätere Jahre verbindlich ist, selbst wenn sich später herausstellen sollte, dass er objektiv unrichtig ist.

Dies gilt in der Regel auch für den Umfang des Verlustabzugs in dem auf die Entstehung des Verlustes folgenden Jahr. **Wird ein Verlust in einem Einkommensteuerbescheid als Sonderausgabe berücksichtigt, gilt dieser Verlust in diesem Umfang als verbraucht.** Ein solcher Verlust kann in späteren Jahren nicht nochmals geltend gemacht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verlustabzug zu einer tatsächlichen Steuerersparnis geführt hat. **Auch wenn der Verlust lediglich dazu führt, dass das Einkommen unter die Tarifsteuergrenze sinkt und daher keine Einkommensteuer anfällt,** gilt der Verlust dennoch als genutzt.

Weiters stellt das BFG klar, dass der Verlustabzug **von Amts wegen** zwingend im ersten möglichen Jahr und im größtmöglichen Umfang vorzunehmen ist. Ein verbleibender Rest ist in den jeweils folgenden Jahren zu berücksichtigen, sobald entsprechende Einkünfte vorhanden sind. Wird die Verrechnung unterlassen, obwohl sie möglich gewesen wäre, darf in den Folgejahren nur der verbleibende Restbetrag berücksichtigt werden (fiktiver Verlustabzug). Treffen mehrere Verlustvorträge zusammen, ist stets der **älteste Verlust vorrangig** abzuziehen.

Unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des VwGH stellt das BFG in seinem Erkenntnis fest, dass eine Verlustverrechnung ehestmöglich und zwingend auch dann vorzunehmen ist, wenn das Einkommen bereits unter dem steuerfreien Existenzminimum liegt bzw. durch eine Verlustverrechnung unter diese Grenze absinkt. **Ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen, Verluste "aufzusparen", um sie in einem Jahr mit höherem Einkommen (und damit höherer Steuerlast) zu nut-**

zen, **besteht demnach nicht**. Der Verlust gilt somit auch dann als verbraucht, wenn die Verrechnung aufgrund fehlender Steuerpflicht wirkungslos bleibt. (K.J.)

Sachbezugswerte bei Spezialfahrzeugen

■ Ergänzung der LStR Rz 175, 744 mit Wartungserlass 2025

Nach den Lohnsteuerrichtlinien, Rz 175, ist ein Sachbezugswert für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte dann **nicht anzusetzen**,

- wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (z.B. Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank, ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge),
- oder wenn Berufsschauffeure das Fahrzeug (PKW, Kombi, Fiskal-LKW), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen.

Gem. § 26 Z 5 lit. a EStG ist **Werkverkehr** die Beförderung des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördert oder befördern lässt. In diesem Fall ist **kein Sachbezug anzusetzen**.

Nach Rz 744 LStR ist Werkverkehr auch anzunehmen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung ausschließen, wie Einsatzfahrzeuge, Pannenfahrzeuge, Fahrzeuge, die speziell zur Beförderung sperriger Güter – wie z.B. Möbel, Maschinen – eingesetzt werden.

Hinweise für einen derartigen Ausschluss sind, wie dies bei Einsatzfahrzeugen und Pannenfahrzeugen der Fall ist, eine entsprechende Aufschrift und die Ausstattung des Innenraumes des Fahrzeugs (z.B. ein Kastenwagen, der als Werkstätte eingerichtet ist).

Laut Lohnsteuerrichtlinien (Rz 10175 – Beispielsammlung) wird aber klargestellt, dass ein Sachbezug bei Verwendung eines Klein-Lkw für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnung dennoch denkbar ist. Denn allein der Umstand, dass ein Klein-Lkw durch den Arbeitgeber eingesetzt wird, führt noch nicht zu einem Werkverkehr. Es kommt somit auf das konkrete Fahrzeug und die tatsächliche Nutzung an, ob ein Sachbezug anzusetzen ist oder nicht.

Im Zuge einer Anfragebeantwortung hat das BMF konkrete Fragen zu Sachbezugswerten iZm Spezialfahrzeugen beantwortet:

1. Die Frage, ob z.B. **TV-Übertragungswagen oder Fahrzeuge mit Sondereinrichtung wie ein Montagebus** als Spezialfahrzeuge gelten, für die kein Sachbezug anzusetzen ist, *beantwortete das BMF:*
 - Bei einem Spezialfahrzeug muss eine private Nutzung praktisch ausgeschlossen werden können. Das ist dann der Fall, wenn sich fest verbaute Einbauten in dem Fahrzeug befinden.
2. Hinterfragt wurde auch, ob bei solchen **Spezialfahrzeugen** dann auch **kein Fahrtenbuch geführt werden muss?** Und zwar insbesondere dann, wenn im konkreten Dienstverhältnis vereinbart ist, dass der Arbeitnehmer das Kfz nicht privat verwenden darf.
 - *Laut BMF ist kein Fahrtenbuch zu führen, wenn tatsächlich keine Privatnutzung erfolgt.*
3. Wenn ein **Spezialfahrzeug tatsächlich privat genutzt** und **kein Fahrtenbuch** geführt wird, kann man davon ausgehen, dass die **private Nutzung** im Gegensatz zu anderen Fahrzeugen **geringer** ist, weil die Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnort nicht zu den privaten Fahrten gehören?
 - *Ansicht des BMF:* Wird ein Spezialfahrzeug für Privatfahrten genutzt, ist ein Sachbezug anzusetzen. Die Höhe hängt von der Anzahl der privat gefahrenen Kilometer ab (halber Sachbezug bei nicht mehr als 500 km/Monat). Außer dem Fahrtenbuch kommen auch andere Beweismittel in Betracht, beispielsweise ist es zulässig, dass die

gesamte jährliche Kilometerleistung um jene für Dienstfahrten, die durch Reiserechnungen oder Reiseberichte nachgewiesen werden, vermindert wird.

Die Kernaussagen dieser Anfragebeantwortung wurden mit dem Wartungserlass 2025 in die LStR eingearbeitet:

In der Rz 175 wird ergänzt, dass ein Sachbezug **nicht** anzusetzen ist, wenn es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die nicht zur überwiegenden Personenbeförderung gebaut sind und somit nicht der Normverbrauchsabgabe unterliegen (z.B. Kastenwagen, Pritschenwagen).

Werden Spezialfahrzeuge bzw. Kraftfahrzeuge, die nicht zur überwiegenden Personenbeförderung gebaut sind und somit nicht der Normverbrauchsabgabe unterliegen, anderweitig **privat genutzt, ist ein Sachbezug nach den allgemeinen Vorgaben zu berücksichtigen**.

Von einer privaten Nutzung ist auch nicht auszugehen, wenn diese vom Arbeitgeber nachweislich untersagt wurde.

In der Rz 744 wird konkretisiert, dass bei Kraftfahrzeugen wie z.B. Kastenwagen, Pritschenwagen, die nicht zur überwiegenden Personenbeförderung gebaut sind (und auch nicht der Normverbrauchsabgabe unterliegen), Werkverkehr anzunehmen ist, für den kein Sachbezug anzusetzen ist. (E.M.)

Vorbehaltsfruchtgenuss – Aktuelle Judikatur

■ VwGH vom 20.1.2025, Ra 2023/13/0180; EStR Rz 113a

Die AfA kann nur der wirtschaftliche Eigentümer geltend machen, wobei in der Regel der zivilrechtliche Eigentümer auch der wirtschaftliche Eigentümer ist. Auch ein **Fruchtgenussberechtigter** kann **nur dann** die AfA ansetzen, wenn er als **wirtschaftlicher Eigentümer** gilt.

■ Sachverhalt

Im Verfahren vor dem BFG wurde festgestellt, dass die **Revisionswerberin (Rw.) mehrere Liegenschaften mit Vertrag vom 31.1.2012 ihrem Sohn geschenkt** hat. Im Schenkungsvertrag wurde für die Rw. ein Fruchtgenussrecht vereinbart, wobei sie sämtliche Aufwendungen zu tragen hat und das Fruchtgenussrecht im Grundbuch eingetragen wurde. Ein Veräußerungs- und Belastungsverbot wurde weder vereinbart noch verbüchert. Auch hat die **Rw. weder die Chance auf Wertsteigerungen, noch trifft sie das Risiko der Wertminderung der Liegenschaften**.

Im Dezember 2016 wurde eine Vereinbarung der Rw. mit ihrem Sohn über die Zahlung einer jährlichen Substanzabgeltung zuzüglich USt für die Abnützung der Gebäude ab 2016 abgeschlossen und dem Finanzamt vorgelegt.

Im Vertrag vom 31.1.2012 wurden keine Vereinbarungen – insbesondere das Risiko einer Wertminderung und die Chance an Wertsteigerungen der Liegenschaften zu partizipieren – getroffen. Daher **kam das BFG unter Würdigung aller Gesamtumstände zur rechtlichen Beurteilung, dass das wirtschaftliche Eigentum durch den Vorbehaltsfruchtgenuss beim zivilrechtlichen Eigentum verblieben und mit der Schenkung der Liegenschaften auf den Sohn übertragen wurde**. Daher hat die Rw. keine Möglichkeit, die AfA geltend zu machen.

Die Zahlung der Substanzabgeltung durch die Fruchtgenussbestellerin (Rw.) führt allein schon deshalb nicht zu einer Einkunftsquelle, weil aufgrund des Vorliegens von Einnahmen und Ausgaben in derselben Höhe objektiv keine Überschüsse zu erzielen sind. Die Substanzabgeltung „zur Abnützung der Gebäude“ wurde nicht geleistet, um eine Gegenleistung (das Fruchtgenussrecht) zu bekommen, sondern um den Verlust der AfA auszugleichen. **Daher ist diese Substanzabgeltung nichts anderes als eine Ausgabe für die Wertminderung des Gebäudes** und könnte nur im Wege der AfA geltend gemacht werden. Die Rw. ist aber nicht die wirtschaftliche Eigentümerin der Liegenschaften und somit nicht zur AfA berechtigt.

Die Vereinbarung über die Substanzabgeltung wurde vier Jahre nach der Schenkung freiwillig abgeschlossen.

Im § 20 Abs. 1 Z 4 EStG ist ein Abzugsverbot für freiwillige Zahlungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen normiert. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendungen aufgrund einer verpflichtenden Vereinbarung geleistet werden. Freiwillig ist eine Leistung dann, wenn für diese Leistung keine wirtschaftliche Gegenleistung durch den Geschenknehmer erbracht werden muss. **Die Vereinbarung vom Dezember 2016 enthält keine Gegenleistung durch den Geschenknehmer und ist erst vier Jahre nach der Schenkung freiwillig abgeschlossen worden.** Eine solche Vereinbarung ist **nicht fremdüblich** und kann daher schon aus diesem Grund nicht zu Werbungskosten führen.

Dagegen wurde eine außerordentliche Revision an den VwGH eingebracht.

■ Rechtliche Entscheidung durch den VwGH

Das BFG hat diese Zahlungen aus zwei Gründen nicht als Werbungskosten anerkannt.

- Einerseits, weil die Aufwendungen als Zahlungen für die Wertminderung der betreffenden Liegenschaften geleistet wurden und derartige Aufwendungen nur im Wege der AfA gem. § 16 Abs. 1 EStG abzugsfähig sind. Diese AfA steht aber nur dem wirtschaftlichen Eigentümer zu.
- Andererseits wurde auch die Vereinbarung aus dem Dezember 2016 als nicht fremdüblich eingestuft und daher diese Zahlungen nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen.

Die vertragliche Grundlage für die Zahlung dieser „Substanzabgeltung“ der Rw. an ihren Sohn ist als nicht fremdüblich einzustufen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Feststellung des BFG, dass die Vereinbarung erst mehr als vier Jahre nach der schenkungsweisen Übertragung der Liegenschaften unter Zurückbehaltung des Fruchtgenussrechts erfolgte. **Liegt eine fremdunübliche Gestaltung vor, stellt sich die Frage nach der ertragsteuerlichen Anerkennung einer solchen „Substanzabgeltung“ von vornherein nicht.**

Die außerordentliche Revision war daher schon aus diesem Grund wegen mangelnder fremdüblicher Vereinbarung als unbegründet zurückzuweisen. (H.S.)

Steuer- und Wirtschaftsinformationen in Kürze

■ Nicht wesentlich beteiligter Geschäftsführer

Ist ein nicht wesentlich beteiligter Geschäftsführer einer GmbH auf Grund einer gesellschaftsvertraglichen Sonderbestimmung **nicht absetzbar**, kommt dies einer Weisungsfreiheit auf Grund einer gesellschaftsvertraglichen Sonderbestimmung gleich. Dieser Geschäftsführer (zweiter Stratege) wurde daher durch das BFG gem. § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG **als Dienstnehmer angesehen**.

Für die Zeit zwischen 2013 und 2015 wurde daher ebenso eine DB- und DZ-Pflicht angenommen (BFG vom 29.12.2025, RV/4100402/2022). Das BFG führte aus, dass es in Bezug auf die Streitjahre 2013–2015 noch kein hinreichend vergleichbares Erkenntnis eines Höchstgerichtes gibt.

■ Auftraggeberhaftung bei Bauleistungen

§ 82a EStG: Wird die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG von einem Unternehmen (auftraggebenden Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das Auftrag gebende Unternehmen für die vom Finanzamt einzuhaltenden lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat, bis zu einem Höchstausmaß von 5 % des geleisteten Werklohnes, **bei Leistungserbringung in Form einer Arbeitskräfteüberlassung bis zum Ausmaß von 8 %.**

Die **Haftung entfällt**, wenn das beauftragte Unternehmen in der HFU-Gesamtliste geführt wird oder wenn das auftraggebende Unternehmen 5 % des zu leistenden Werklohnes, bei Leistungserbringung in Form einer Arbeitskräfteüberlassung 8 %, gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an

das Dienstleistungszentrum bei der Österreichischen Gesundheitskasse überweist (Betrugsbekämpfungsgesetz 2025, BGBl I Nr. 98 vom 23.12.2025).

■ Homeoffice und Betriebsstätten

In einem Update des OECD-Musterkommentars vom 19.11.2025 sind Aussagen darüber enthalten, unter welchen Umständen und Gegebenheiten das Arbeiten einer Person im Homeoffice für ein Unternehmen **eine Betriebsstätte begründen kann**.

In der **Info des BMF** vom 4.1.2026, 2025-1.050.421, sind Ausführungen zu Prüfschritten, Beispielen und zur Anwendung enthalten: Die Aussagen im OECD-MK beziehen sich, neben dem eigenen Zuhause der Person auch gleichermaßen auf andere relevante Orte, wie z.B. den Zweitwohnsitz, die Ferienunterkunft, das Zuhause einer Freundin/eines Freundes oder von Verwandten.

Nach den Ausführungen des OECD-MK besteht grundsätzlich dann eine Homeoffice-Betriebsstätte, wenn die Person **zumindest 50 % der Arbeitszeit** innerhalb von 12 Monaten **im Homeoffice** verbringt und dem Unternehmen dadurch einen **wirtschaftlichen Grund** vermittelt.

Die Ausführungen im OECD-MK sind ab 2026 grundsätzlich auf alle österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden. (D.K.)

■ Geräte-Retter-Prämie als Nachfolgemodell zum Reparaturbonus

Mit 12.1.2026 löst die Geräte-Retter-Prämie den Reparaturbonus ab. Gefördert werden dabei die Reparatur, das Service und die Wartung und/oder der Kostenvoranschlag für Reparaturarbeiten an Elektro- und Elektronikgeräten, die üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden.

Der **Schwerpunkt der Förderaktion** liegt dabei auf klassischen Haushaltsgeräten, Geräten im Gesundheitsbereich, Werkzeugen sowie Computerbedarf und Unterhaltungselektronik (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, Waschmaschine, Fernsehgerät, Hi-Fi-Anlage, Laptop, Blutdruckmessgerät, Bohrmaschine). Das Gerät muss sich im Eigentum einer Privatperson befinden.

Nicht förderfähig: Reparaturdienstleistungen, für die ein Anspruch auf Ersatz von Dritten besteht (z. B. bei Versicherungen) oder bei Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen. **Ausmaß der Förderung:** Die Höhe der Förderung beträgt pro Bon 50 % der förderungsfähigen Bruttokosten bis maximal € 130,00 für die Reparatur, Service- und Wartungsleistung und/oder bis zu maximal € 30,00 für die Einholung eines Kostenvoranschlags.

Verfahren: Online Antrag (geraete-retter-praemie.at) erforderlich und beim teilnehmenden Partnerbetrieb einlösen → Reparatur durchführen lassen → Rechnung bezahlen → der Betrieb beantragt die Förderung. Der Betrag wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

■ Neuerungen für freie Dienstnehmer ab 1. Jänner 2026

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat jüngst entschieden, dass die im ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) verankerten Kündigungsbestimmungen nur auf „echte“ Dienstverhältnisse anzuwenden sind. → Damit bestanden keine gesetzlich geregelten Kündigungsbestimmungen für freie Dienstnehmer!

Um dieses Ungleichgewicht zu beheben, wurde in das ABGB eine Regelung aufgenommen, nach der auch ein freies Dienstverhältnis von beiden Parteien nur unter Einhaltung einer **Mindestkündigungsfrist von vier Wochen** und nur zum 15. oder Letzten des Kalendermonats aufgelöst werden kann. Nach Vollendung des zweiten Dienstjahres erhöht sich die Frist auf sechs Wochen. Der erste Monat des freien Dienstverhältnisses kann als Probezeit vereinbart werden. Abweichen vereinbarte Bestimmungen in zum 1.1.2026 bereits laufenden Vereinbarungen bleiben jedoch aufrecht.

Am 16.10.2025 wurde das Gesetz (BGBl I Nr. 75/2025 vom 3.11.2025) zur Änderung der arbeitsrechtlichen Rahmenbe-

dingungen für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Nationalrat beschlossen. Neben den neuen Kündigungsfristen für freie Dienstnehmer ist auch die Möglichkeit vorgesehen, diese in den Anwendungsbereich von Kollektivverträgen einzubeziehen.

Es besteht auch die Möglichkeit, ab 1.1.2026 einen Kollektivvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer abzuschließen. Demnach kann es zum Abschluss eigener Kollektivverträge nur für freie Dienstnehmer kommen.

■ Weiterbildungsbeihilfe als Nachfolgeregelung zur Bildungskarenz

Der Nationalrat hat am 7.3.2025 beschlossen, die Bildungskarenz und auch die Bildungsteilzeit mit 1.4.2025 abzuschaffen und durch ein zeitgemäßes (kostengünstigeres) Modell zu ersetzen (BGBl I Nr. 76/2025 vom 3.11.2025). Nunmehr wurde die Weiterbildungsbeihilfe als Nachfolgeregelung im Nationalrat beschlossen, welche mit 1.1.2026 in Kraft tritt.

Auf die neue Weiterbildungsbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Es bedarf der Bewilligung durch das AMS. Die Mindestbeschäftigungszeit beträgt ununterbrochen 12 Monate vor Beginn der geplanten Bildungsmaßnahme (im Saisonbetrieb drei Monate). Eine Verlängerung der Elternkarenz in Form der neuen Weiterbildungszeit ist nicht mehr möglich.

Die Weiterbildung muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen (bzw. 16 Wochenstunden bei Kinderbetreuungspflichten). Im Falle eines Studiums ist pro Semester ein Nachweis über 20 ECTS-Punkte (16 ECTS-Punkte bei Kinderbetreuungspflichten) beizubringen. Bei Beschäftigten, die brutto zumindest die Hälfte der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2026 = € 3.465,00) verdienen, **muss der Arbeitgeber mindestens 15 % der Weiterbildungsbeihilfe übernehmen.**

Dieser Arbeitgeberzuschuss zur Weiterbildungszeit ist steuerfrei. Die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden vom AMS übernommen. Die Weiterbildungsbeihilfe ist der Höhe nach gestaffelt und beträgt mindestens € 41,49 pro Tag (Wert 2026). Damit soll gewährleistet werden, dass vor allem Geringverdiener von der Weiterbildung profitieren sollen.

■ Einschränkung des Zuverdienstes während der Arbeitslosigkeit

Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe konnten bis 31.12.2025 in Österreich bis zur Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2025 und 2026 = € 551,10 pro Monat) dazuverdienen, ohne ihren Anspruch auf das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe zu verlieren.

Ab 1.1.2026 besteht die Möglichkeit des Zuverdienstes neben dem Arbeitslosengeld bzw. der Notstandshilfe nur mehr in **Ausnahmefällen**.

- ▶ Personen, die bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit geringfügig beschäftigt waren und diese Beschäftigung fortführen.
- ▶ Langzeitarbeitslose (Bezugsdauer Arbeitslosengeld für 365 Tage, wobei Unterbrechungen bis 62 Tage unbeachtlich sind) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch zu verlieren.
- ▶ Ältere Langzeitarbeitslose (über 50-Jährige) sowie Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 2 Behinderteneinstellungsgesetz oder gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen erfüllen oder einen Behindertenpass besitzen, erhalten eine unbefristete Ausnahmeregelung.
- ▶ Langzeitkranke (nach mindestens 52 Wochen dauernder Erkrankung mit Krankengeld/Rehabilitationsgeld/ Umschulungsgeld) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) zu verlieren.

➔ **Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss eine geringfügige Beschäftigung rechtzeitig beendet werden, damit weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bestehen bleibt.**

■ Einwegpfand – Mehrwegpfand (EStR Rz 3464)

Der Hauptunterschied zwischen Einweg- und Mehrwegpfand liegt in der Wiederverwendung: Mehrwegflaschen (Glas/Plastik) werden gereinigt und bis zu 50-mal neu befüllt, während Einweg-Verpackungen (seit 2025: PET-Flaschen/Dosen) geschreddert und recycelt werden.

Für die Verpflichtung, gegen Einsatz überlassene Wirtschaftsgüter (Paletten, Gebinde, Flaschen usw.) wieder zurückzunehmen („**Mehrwegpfand**“), sind **Rückstellungen** in der Höhe **zu bilden**, in der die Inanspruchnahme tatsächlich droht, d.h. **im Ausmaß zwischen der Rücknahmeverpflichtung und dem Wert der übernommenen Wirtschaftsgüter**.

Beim „Einwegpfand“ für Getränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall kommt die Bildung von Rückstellungen hingegen nicht in Betracht, weil es sich bei den Pfandbeträgen um durchlaufende und damit ertragsteuerlich nicht zu erfassende Posten handelt.

■ Wie man seinen Betrieb vor Scheinunternehmen schützt

Als Scheinunternehmen bezeichnet man Unternehmen, welche nur eine Geschäftstätigkeit vortäuschen, um Steuern zu hinterziehen oder Sozialleistungen zu erschleichen.

Um zu vermeiden, in Steuerhinterziehungen und Sozialbeitrag hineingezogen zu werden, können im Rahmen der Sorgfaltspflichten folgende Prüfungsmaßnahmen gesetzt werden:

1. Prüfung **Außenauftritt**: Verfügt das Unternehmen über eine Homepage und wer wird im Impressum als Inhaber genannt?
2. Prüfung **Gewerbeberechtigung**: Verfügt das Unternehmen über eine aufrechte Gewerbeberechtigung: www.gisa.gv.at (nur für Inländer)
3. Prüfung **Firmenbuchauszug**: Stimmt der im Firmenbuch angegebene Tätigkeitsbereich und die vorhandene Gewerbeberechtigung mit dem Inhalt des tatsächlichen /konkreten Geschäftes/Vertrages überein?
4. Prüfung **Scheinunternehmerliste**: Scheint das Unternehmen als Scheinunternehmen in der BMF-Liste auf? (service.bmf.gv.at/service/allg/lisu)
5. Prüfung **UID-Nummer**: Verfügt das Unternehmen über eine gültige UID-Nummer?
6. Prüfung Eintrag **HFU-Liste** (bei Bau- und Reinigungsleistungen relevant): Ist das Unternehmen in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) eingetragen? (www.sozialversicherung.at/agh-frontend-extern/views/dienstgeber_hfu_suchen.xhtml)
7. **Ausweiskopie**: Anforderung einer Ausweiskopie des gesetzlichen Vertreters (Geschäftsführer, Vorstand etc.)
8. **Geldwäsche**: Prüfung (usp.gv.at) (E.M.)

AutorInnen dieser Ausgabe:

Mag. Kerstin Jakobitsch (Steuerberaterin in Wien)

Mag. Dr. Elisabeth Marecek (Steuerberaterin und Unternehmensberaterin in Krems: www.marex.at)

Mag. Heimo Seiser (Teamleiter FAG Standort Graz)

Detlev Karel (Fachbuchautor)

Impressum

Medieninhaber und Verleger: **Bilanz-Verlag GmbH**

Pulverturmstraße 10 a | 8053 Graz

Tel.: 0316/272512 | E-mail: office@bilanzbuchring.at

Druck: Offsetdruck Bernd Dorrang e.U. | 8053 Graz

Erscheinungsweise: monatlich

Abonnementpreis 2026: € 74,20 pro Kalenderjahr.

Unabhängige Fachpublikation für alle in der

Wirtschaft und im Rechnungswesen Tätigen.

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt

und erfolgen ohne Gewähr.

BBi Online-Version: kostenlos für Abonnenten der Print-Ausgabe! Registrierung auf www.bilanzbuchring.at erforderlich.

BBi
online